

AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2026
Nummer: 05
Datum: 27. Januar 2026

Inhalt: Fünfte Satzung zur Änderung der Immatrikulationssatzung
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Vom 27. Januar 2026

Fünfte Satzung zur Änderung der Immatrikulationssatzung

Vom 27. Januar 2026

2

Aufgrund von Art. 88 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 1, Art. 90 Abs. 1 Satz 7 und Art. 95 Satz 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Immatrikulationssatzung vom 20. November 2017 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 21/2017), die zuletzt durch Satzung vom 28. November 2023 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 27/2023) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Abschnitts 4 wird die Angabe „Schlussbestimmungen“ durch die Angabe „Sonstige Bestimmungen“ ersetzt.
 - b) Nach der Überschrift des § 14 werden folgende Überschriften eingefügt:

„§ 14a Immatrikulation von Promovierenden
§ 14b Immatrikulationshindernis, Exmatrikulationsgrund“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Studiengang“ die Angabe „oder ein Zertifikatsprogramm“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Studiengang“ die Angabe „oder ein Zertifikatsprogramm“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Studiengang“ die Angabe „oder ein Zertifikatsprogramm“ eingefügt.
 - d) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Abschluss einer Berufsausbildung entsprechend, wenn dieser eine Zugangsvoraussetzung des Studiengangs darstellt, für den die Immatrikulation beantragt wird.“

- e) Dem Abs. 6 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Abs. 4 gilt nicht für Bachelorstudiengänge, zu deren erfolgreichem Abschluss lediglich einige Prüfungen auf Englisch abgelegt werden müssen.“ 3

3. In der Überschrift des Abschnitts 4 wird die Angabe „Schlussbestimmungen“ durch die Angabe „Sonstige Bestimmungen“ ersetzt.
4. Es werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:

,§ 14a
Immatrikulation von Promovierenden

(1) ¹Personen, die als Promovierende Mitglied eines von der Hochschule allein oder im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen unterhaltenen Promotionszentrums sind, werden auf Antrag als Promovierende immatrikuliert. ²Die Immatrikulation setzt voraus, dass sich die Promovierenden regelmäßig mindestens im Umfang von zehn Stunden wöchentlich ihrem Promotionsvorhaben widmen. ³Ist dies nicht mehr der Fall, können sie exmatrikuliert werden.

(2) ¹Das Vorliegen der Voraussetzung gemäß Abs. 1 Satz 2 haben die Promovierenden durch eine Bestätigung ihrer Erstbetreuerin oder ihres Erstbetreuers nachzuweisen. ²Die Hochschule kann sie auffordern, durch eine aktuelle Bestätigung nachzuweisen, dass diese Voraussetzung weiterhin erfüllt ist. ³Kommen sie dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, wird vermutet, dass die Voraussetzung entfallen ist.

(3) ¹Außerdem haben die Promovierenden zur Aufrechterhaltung ihrer Immatrikulation vor jedem Folgesemester zu versichern, dass sie beabsichtigen, sich weiterhin regelmäßig mindestens im Umfang von zehn Stunden wöchentlich ihrem Promotionsvorhaben zu widmen. ²Diese Erklärung kann nur dadurch abgegeben werden, dass sie sich in entsprechender Anwendung der für Studierende geltenden Regelungen form- und fristgerecht rückmelden.

(4) ¹Die Promovierenden sind zur Angabe der in Art. 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BayHIG genannten personenbezogenen Daten verpflichtet. ²Außerdem verarbeitet die Hochschule alle weiteren zum Vollzug der vorstehenden Absätze erforderlichen personenbezogenen Daten. ³Diese werden spätestens zwei Jahre nach dem Schluss des Kalenderjahres gelöscht, in welchem die betroffene Person exmatrikuliert wurde.

§ 14b
Immatrikulationshindernis, Exmatrikulationsgrund

¹Die Immatrikulation kann versagt und Studierende können exmatrikuliert werden, wenn dies erforderlich ist, um die Entstehung einer mit der Teilnahme der betreffenden Person am Hochschulbetrieb verbundenen erheblichen Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zu verhindern.²Die Entstehung der Gefahr muss im Einzelfall in absehbarer Zeit hinreichend wahrscheinlich sein. ³Diese Prognose muss von konkreten Anknüpfungstatsachen getragen sein, die insbesondere einen Schluss auf die Art des zu verhindernden Geschehens und darauf zulassen, dass dieses der betreffenden Person zurechenbar ist.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 21. Januar 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 27. Januar 2026.

Hof, den 27. Januar 2026
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 27. Januar 2026 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 27. Januar 2026 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Januar 2026.